

Mitgliederinformation

## **Update: Überprüfung der Wahl zur Kammerversammlung der ZÄK Nordrhein vom 08.12.2014**

**VERFAHREN RECHTSKRÄFTIG ZUGUNSTEN DER  
ZAHNÄRZTEKAMMER ABGESCHLOSSEN**



Zahnärztekammer Nordrhein  
Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf

Tel.: 02 11 44704-0  
Fax: 02 11 44704-402

info@zaek-nr.de  
www.zaek-nr.de

**Düsseldorf, 17. Oktober 2017.** Wie bereits mehrfach berichtet, wurde gegen die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 08.12.2014 Einspruch gemäß § 24 der Wahlordnung (Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern) wegen der Nichtzulassung eines Wahlvorschlages für den Wahlbezirk Düsseldorf eingelegt.

Die Kammerversammlung hat sich in ihrer konstituierenden Sitzung am 07.02.2015 nach den Vorgaben der Wahlordnung mit dem Einspruch befasst und entschieden, die Wahl für gültig zu erklären und den Einspruch zurückzuweisen.

Auf die dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 28.04.2015 (Aktenzeichen 7 K 7984/14) die Wahl zur Kammerversammlung für den Wahlbezirk Düsseldorf für ungültig befunden und die Zahnärztekammer Nordrhein insoweit zur Durchführung von Wiederholungswahlen verpflichtet.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hat daraufhin die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragt, um für die Gültigkeit der Wahl einzutreten. Auf diesen Antrag hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Beschluss vom 23.05.2016 (Aktenzeichen 4 A 1244/15) die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.

Im Berufungsverfahren hat das OVG NRW mit Beschluss vom 21.08.2017 (Aktenzeichen 16 A 1244/15) entschieden, das angefochtene Urteil des VG Düsseldorf zu ändern und die Klage abzuweisen. Die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des streitgegenständlichen Wahlvorschlages durch die Zahnärztekammer Nordrhein wurde insoweit bestätigt.

Es wurden keine weiteren Rechtsmittel eingelegt, so dass das Verfahren nunmehr rechtskräftig zugunsten der Zahnärztekammer Nordrhein abgeschlossen werden konnte. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Einwände des Klägers gegen die Nichtzulassung seines Wahlvorschlages nicht durchgreifen konnten und das Vorgehen der Zahnärztekammer Nordrhein rechtmäßig war.

**Dr. iur. Kathrin Janke  
Justitiarin der Zahnärztekammer Nordrhein**